

Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten – Vereinbarung zwischen der GLS Bank und ihren Lieferanten und Dienstleistern

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen

Geschäftspartner

Straße

PLZ, Ort

– im Folgenden „Lieferant“ genannt –

und

GLS Gemeinschaftsbank eG

Christstraße 9

44789 Bochum

– im Folgenden „GLS Bank“ genannt –

1. Unsere Grundwerte

Grundlage unserer Arbeit sind die Achtung vor dem Leben und die Sorge um eine friedliche Koexistenz aller Kulturen, die auf individuelle Freiheit und Verantwortung gegründet sind. Wir nehmen den Menschen in seiner Gesamtheit aus Körper, Seele und Geist ernst.

Unser Handeln soll die Lebenschancen heutiger und zukünftiger Generationen bewahren und ihre Weiterentwicklung fördern. Ökologie verstehen wir dabei ganzheitlich im Sinne einer Leben fördernden Einheit von Natur und Zivilisationsentwicklung.

Wir richten uns an Menschen, die ökologische, soziale oder kulturelle Ziele verfolgen und unsere Gesellschaft kreativ mitgestalten wollen. Mit diesen gemeinsam entwickeln wir neue Formen der Bankarbeit, die von Solidarität und Verantwortung für unsere Mitwelt bestimmt werden.

Wir arbeiten mit Menschen und Organisationen zusammen, die ebenso wie wir gesellschaftlich aktiv sind und für sich und andere – unabhängig von Herkunft und Weltanschauung – Verantwortung übernehmen. Wir sind offen für alle, deren Ziel ebenfalls eine sozial gerechtere Gesellschaft ist und die dafür ebenso wie wir in Netzwerken zusammenarbeiten wollen.

Unsere Stärke liegt in Partnerschaften, in denen die Menschen im Mittelpunkt stehen. Mit diesen gehen wir als Kund*innen, Mitglieder oder andere Geschäftspartner tragfähige Beziehungen ein, die auf Ideenreichtum, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft gegründet sind.

2. Gegenstand des Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten

Nachhaltig und verantwortungsbewusst zu handeln, ist für die GLS Bank das zentrale Unternehmensziel. Wir sind uns unserer sozialen, ökonomischen und ökologischen Verantwortung bewusst und möchten eine in diesem Sinne einwandfreie Lieferkette für unsere Kund*innen sicherstellen. Daher erwartet die GLS Bank von ihren Geschäftspartnern eine auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichtete Lieferkette und einen dementsprechenden Geschäftsbetrieb orientiert an den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (kurz: LkSG).

Als ein Baustein zur Verankerung dieser Nachhaltigkeitskriterien über die gesamte Lieferkette hinweg wird der vorliegende Kodex abgeschlossen.

Im Folgenden präzisiert die GLS Bank ihre Erwartungen an alle Lieferanten.

3. Nachhaltigkeitsanforderungen

Die GLS Bank bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung. Vor diesem Hintergrund werden bei der Bewertung eines Angebotes und bei der zukünftigen Durchführung der Geschäftsbeziehungen jederzeit die Prinzipien der Nachhaltigkeit einbezogen. Die GLS Bank betrachtet diese Anforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung. Die GLS Bank erwartet, dass die Lieferanten auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch ihre Geschäftspartner und Subunternehmen Sorge tragen, diese thematisieren und abfragen.

Die im Folgenden aufgeführten Erwartungen stellen Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erheben somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die GLS Bank erwartet, dass der Lieferant die jeweils geltenden Gesetze und Regelungen sowie internationalen Standards wahrt und achtet.

3.1. Menschen- und Arbeitsrechte

Die Menschenrechte werden anerkannt und eingehalten. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie für

- Europäische Menschenrechtskonvention
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Minamata Abkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- BME-Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct)

3.2. Umweltschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens alle lokalen und nationalen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Umweltschutz erfüllt werden.

3.3. Gesetz zur Allgemeinen Gleichbehandlung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einzuhalten und jegliche Zusammenarbeit mit Dritten und Subunternehmen – sowohl natürlichen als auch juristischen Personen – zu unterlassen, von denen bekannt ist, dass sie nicht die oben genannten Bestimmungen einhalten. Der Lieferant haftet bei Verstößen gegen die Bestimmungen des AGG insbesondere auch für seine Mitarbeitenden und die von ihm beauftragten Dritten bzw. Trainer sowie die daraus resultierenden Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen.

3.4. Arbeitsrechte sowie Nichtdiskriminierung

Die Mitarbeitenden des Lieferanten haben ein Mindestalter gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 98. Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen. Zwangarbeit einschließlich Schuldnechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktiziert, toleriert oder unterstützt der Lieferant nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe sind vorrangig zu beachten.

Der Lieferant schließt jede Form der Diskriminierung (zum Beispiel aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeitenden sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

3.5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Lieferant gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeitenden. Er hält nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

Der Lieferant wird im Zusammenhang mit dem von ihm eingesetzten Personal die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrechts einhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmer*innen den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen wird der Lieferant diese Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insbes. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse etc.) nachweisen.

Der Lieferant stellt die Bank von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbes. Arbeitnehmer*innen des Lieferanten, Auftraggeber der Bank, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und zur Freistellung der Bank zu verpflichten, wie er selbst nach Ziffer 3.5 Absatz 4 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

Der Lieferant haftet gegenüber der Bank für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

3.6. Wahrung der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant gesteht seinen Mitarbeitenden das Recht zur Bildung von und den Beitritt zu Gewerkschaften, das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie das Streikrecht zu. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung ist gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 98 kein Grund für Ungleichbehandlung. Die Gründung von, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

3.7. Antikorruptionsregelung

In Verhandlungen mit Geschäftspartnern (Kund*innen, Lieferanten) und staatlichen Institutionen sind die Interessen geschäftlicher und privater Art aller beteiligten Personen strikt zu trennen. Handlungen und (Beschaffungs-) Entscheidungen sind unabhängig von nicht geschäftlichen Abwägungen und von persönlichen Interessen zu fällen. Die einschlägigen und branchenspezifischen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung sind zu beachten. Insbesondere ist auf Folgendes zu achten:

Unerlaubte Handlungen in Verhandlungen mit öffentlichen Vertreter*innen

Das Gewähren von persönlichen Vorteilen (insbesondere Vergünstigungen wie Vergütungen, Kredite inklusive kleinerer Geschenke regelmäßig und über eine längere Zeit) durch die unterzeichnende oder zustimmende Partei sowie ihre Mitarbeitenden an öffentliche Vertreter*innen (Bedienstete und Angestellte) mit dem Ziel der Erlangung von Vorteilen für die unterzeichnende oder zustimmende Partei, einen selbst oder Dritte ist nicht erlaubt.

Unerlaubte Handlungen in Verhandlungen mit Geschäftspartnern

Persönliche Vorteile im Austausch gegen bevorzugte Behandlung in geschäftlichen Verhandlungen dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt, genehmigt, noch verlangt oder angenommen werden.

Die unterzeichnende oder zustimmende Partei weist ihre Mitarbeitenden an, solche Vorteile abzulehnen. Geschäftsführung und Mitarbeitenden der unterzeichnenden oder zustimmenden Partei ist es während der Dauer von geschäftlichen Verhandlungen verboten, solche Vorteile anzunehmen, anzubieten, zu versprechen oder zu verlangen. Die Annahme von Geschenken, Zahlungen und Einladungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verbunden mit dem Ziel der Beeinflussung der Geschäftsbeziehung oder der Diskreditierung der geschäftlichen Unabhängigkeit des Geschäftspartners sind verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Geschenke und Einladungen, die unter die normalen geschäftlichen Gepflogenheiten und gewöhnlichen Praktiken im Rahmen der Gastfreundschaft und Höflichkeit fallen.

3.8. Geldwäscheprävention

Der Lieferant hält die anwendbaren Gesetze zur Geldwäscheprävention ein und kommt der Meldepflicht bei Verstößen ordnungsgemäß nach.

Wenn der Lieferant, seine Vertreter*innen oder eine von dem Lieferanten kontrollierte Person Korruptionshandlungen im Namen der GLS Bank begehen, gegen das Kartellgesetz oder das Geldwäschegegesetz verstößen, hat die GLS Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen.

3.9. Kartellbildung

Der Lieferant respektiert gegenüber Marktteilnehmern (Mitbewerber und Kund*innen) den fairen Wettbewerb und hält sich an die existierende Gesetzgebung, welche den Wettbewerb regelt und fördert, um die Kartellbildung zu verhindern.

In Verhandlungen mit Marktteilnehmern sind insbesondere Vereinbarungen und Handlungen verboten, die darauf abzielen, Preise oder Konditionen zu beeinflussen, Vertriebsgebiete oder Kund*innen und Kundensegmente aufzuteilen oder Maßnahmen zu verwenden, die einen freien und offenen Wettbewerb behindern. Ebenfalls untersagt sind Vereinbarungen zwischen Kund*innen und Lieferanten, die die Kund*innen in ihrer Vertrags- und Kalkulationsfreiheit bezüglich ihrer Wiedervermarktung beschränken.

Die GLS Bank kann jede Zahlung, Zahlungszusage oder Zahlungsermächtigung an den Lieferanten fristlos und entschädigungslos aussetzen, wenn die GLS Bank einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Lieferant oder deren Vertreter*in, Vermittler*in oder kontrollierte Personen in Verbindung mit dem Vertrag einen Akt der Korruption, der Einflussnahme oder gegen das Kartellgesetz begangen haben. Berechtigte Gründe sind unter anderem öffentlich zugängliche Berichte über Akte der Korruption oder der Einflussnahme. Eine solche Unterbrechung sollte nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie zur Untersuchung der Gründe erforderlich ist, um den Verdacht entweder zu bestätigen oder auszuräumen.

Wenn der Lieferant, eine*r seiner Vertreter*innen oder eine von der GLS Bank kontrollierte Person Korruptionshandlungen im Namen der GLS Bank begehen, gegen das Kartellgesetz verstößen oder dem Geldwäschegegesetz nachgehen, hat die GLS Bank das Recht, die Geschäftsbeziehung mit angemessener Frist außerordentlich zu kündigen.

3.10. Freier Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs einzuhalten und sich auf dem Markt fair zu verhalten. Der Lieferant trifft keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen, die einen freien Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen.

3.11. Verantwortung in der Lieferkette

Gültige nationale sowie internationale Gesetze und Verordnungen sind über die gesamte Lieferkette hinweg einzuhalten. Alle durch den Lieferanten gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den Richtlinien der Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH Verordnung vom Juni 2007; Umsetzung in nationales Recht gemäß REACH-Anpassungsgesetz vom 1. Juni 2008) entsprechen – unabhängig davon, ob ein Stoff auf der Liste der umweltbezogenen Stoffe als beschränkt oder verboten geführt wird.

Alle zum Zwecke des Produktschutzes, der Lagerung oder des Transportes von Gütern von dem Lieferanten verwendeten Verpackungen müssen recyclingfähig sein oder einem der gängigen Tauschsysteme angehören. Die einschlägigen Zertifizierungen sind von dem Lieferanten nachzuweisen.

4. Nachhaltigkeitsmanagement

Darüber hinaus gibt die GLS Bank zusätzliche Hinweise zum Nachhaltigkeitsmanagement, die über die verpflichtenden Kriterien hinausgehen. Die folgenden Kriterien dienen als Hilfestellung und Orientierung zur Umsetzung. Die GLS Bank begrüßt die folgenden Maßnahmen und Ansätze der Lieferanten:

4.1. Nachhaltige Unternehmensführung

Der Lieferant ...

- analysiert seine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft und leitet daraus angemessene Ziele und Maßnahmen ab, die im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen stehen.

- implementiert einen Prozess, um die Erreichung der Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen.
- tritt aktiv in den Austausch mit seinen wichtigsten Stakeholdern (direkt oder indirekt) und berücksichtigt deren Sichtweisen bei der Gestaltung seines Nachhaltigkeitsmanagements.
- entwickelt eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie, die alle wesentlichen Themen adressiert und darauf abzielt, negative Auswirkungen zu minimieren bzw. zu vermeiden und positive Auswirkungen zu maximieren.
- kommuniziert seine Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen intern sowie extern, zum Beispiel auf der Webseite, in Form einer Broschüre oder eines Nachhaltigkeitsberichts.

4.2. **Verpackung und Transport**

- Verwendung von Verpackungen, die recyclingfähig sind oder einem der gängigen Tauschsysteme angehören (Nachweis der entsprechenden Zertifizierungen wird erbeten)
- Auswahl des Transportmittels mit dem Ziel, die Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten

4.3. **Energie und Umweltzertifizierungen**

- Der Einsatz erneuerbarer Energien im Wertschöpfungsprozess wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Zusammenarbeit mit Herstellern und Händlern, die nachweislich nach anerkannten Umweltstandards (zum Beispiel EMAS, ISO 14001) zertifiziert oder auditiert sind, wird bevorzugt.

4.4. **Umweltmanagement und Ressourcennutzung**

- Der Lieferant betreibt ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement
- Der Lieferant setzt ambitionierte Umweltziele und erstellt Klimabilanzen.
- Der Lieferant nutzt verstärkt nachhaltige Rohstoffe und Produkte und ergreift Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zum Beispiel durch
- Umstellung eigener Flächen auf nachhaltige Nutzung.
- Unterstützung von Projekten zur Wiederaufforstung.
- Schutz und Wiederherstellung bedrohter Habitate.

5. Einhaltung und Kontrolle

Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen wird die GLS Bank einen konkreten Maßnahmenplan zur Abhilfe erstellen. Dieser wird ein Eskalationsschema enthalten, wobei der GLS Bank für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG vorliegen, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zusteht. Sobald öffentliche Informationen bekannt werden, die Anlass zum Zweifel an der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Lieferanten geben, sind diese grundsätzlich bereit, nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvereinbarung bei ihr vor Ort zu ermöglichen.

GLS Bank

Lieferant

Ort, Datum

Ort, Datum

Name(n) in Klarschrift

Name(n) in Klarschrift

Unterschriften

Unterschriften